

Stiftungssatzung

der

Finanztip Stiftung in München

Den Errichtern der Finanztip Stiftung, Robert Haselsteiner und Marcus Wolsdorf, war es ein Anliegen, die Finanzbildung in der Bevölkerung deutlich zu steigern und sie dadurch zu mündigen Verbrauchern zu machen. Hierzu gründeten sie im Jahr 2014 die Finanztip Verbraucherinformation gemeinnützige GmbH, die Verbraucher frei von wirtschaftlichen Interessen mit Finanzwissen versorgen und damit befähigen sollte, die richtigen Finanzentscheidungen zu treffen und Fehler zu vermeiden.

Um die völlige Unabhängigkeit der Finanztip Verbraucherinformation gemeinnützige GmbH auch über ihren Tod hinaus sicherzustellen, haben die Stifter sich entschieden, ihre Anteile am Unternehmen in die Finanztip Stiftung einzubringen. Die Stiftung soll als Gesellschafter sicherstellen, dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Unternehmens gewahrt wird und das Unternehmen zu jeder Zeit ausschließlich im Interesse der Verbraucher agiert.

Ausschüttungen der Finanztip Verbraucherinformation gemeinnützige GmbH, die nach der Einbringung in die Stiftung ihre Gemeinnützigkeit aufgeben wird, sollen von der Stiftung für gemeinnützige Zwecke im Rahmen dieser Stiftungssatzung verwendet werden.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Finanztip Stiftung

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung sowie Unterstützung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Finanzen, allgemeine Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene verwirklicht:
 1. Durchführung von Projekten zur frühzeitigen Vermeidung der Altersarmut, insbesondere Durchführung von Informationsveranstaltungen für beispielsweise Geringverdiener und Selbstständige.
 2. Durchführung von Finanzbildungsprojekten, insbesondere Durchführung von Seminaren für beispielsweise Rentner oder Alleinerziehende.
 3. Durchführung von Projekten in Bildungseinrichtungen zur Finanzbildung, insbesondere Entwicklung und Bereitstellung weiterführender Unterrichtsmaterialien im Bereich der Finanzbildung, vorrangig für Schulen, aber auch Universitäten.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absatz 1 und Absatz 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus EUR 100.000,00 Barmittel und 100 % der Anteile der Finanztip Verbraucherinformation gemeinnützige GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 162233 B. Diese gemeinnützige Gesellschaft wird nach der Einbringung in die Stiftung ihren Gemeinnützigkeitsstatus aufgeben.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.
Mit Beschluss des Stiftungsvorstands kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gehört dem Stiftungsvorstand kein Stifter mehr an, wird der Beschluss durch den Stiftungsrat gefasst.

§ 4a

Verbrauchsvermögen

Neben dem Grundstockvermögen (§ 4) wird ein Verbrauchsvermögen in Höhe von EUR 300.000,00 Barmittel in die Stiftung eingebracht, das unmittelbar zur Zweckverwirklichung verbraucht werden darf.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. dem Verbrauch des Verbrauchsvermögens und
 3. Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand und
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Wenn abweichend hiervon Mitglieder von Stiftungsorganen eine Vergütung erhalten sollen, muss diese angemessen sein.
 1. Anfallende Auslagen der Mitglieder des Stiftungsvorstands werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, soweit dies die Mittel der Stiftung zulassen.

Die Stiftung kann ein Stiftungsvorstandsmitglied oder mehrere Stiftungsvorstandsmitglieder - nicht jedoch die Stifter - hauptberuflich beschäftigen und vergüten, soweit dies die Mittel der Stiftung zulassen. Über die Höhe der Vergütung des betreffenden Stiftungsvorstandsmitglieds entscheidet der Stiftungsrat. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorab zur Prüfung gemäß Art. 19 Nr. 3 BayStG vorzulegen.

2. Die Mitglieder des Stiftungsrates können für die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrats ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung für tatsächlich angefallene Reisekosten in jeweils angemessener Höhe erhalten, soweit dies die Mittel der Stiftung zulassen. Über die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung entscheidet der Stiftungsvorstand.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes sind die Stifter.
- (3) Die Stifter gehören dem Stiftungsvorstand auf unbestimmte Zeit an. Jeder Stifter ist berechtigt, das Amt als Stiftungsvorstand jederzeit niederzulegen.
- (4) Solange die Stifter Mitglieder eines Organs sind, stehen den Stiftern das Recht der Bestellung und der Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie die Entscheidung über die Person des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam, ggfs. dem länger lebenden Stifter alleine, zu. Wenn die Stifter durch Beschluss auf diese Rechte verzichten, wählt der Stiftungsrat die Mitglieder des Stiftungsvorstands und bestimmt dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Abberufung aus wichtigem Grund (Abs. 7 Satz 4) bleibt unberührt.
Nach dem Ausscheiden des letzten Stifters als Mitglied eines Organs, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat gewählt.
- (5) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 Satz 1 beträgt die Amtszeit der Mitglieder im Stiftungsvorstand 5 Jahre.
Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vorzeitig aus, wird das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit bestimmt. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führt das verbliebene Mitglied des Stiftungsvorstands die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen der Stifter, im Verhinderungsfall oder nach deren Ausscheiden aus den Organen auf Ersuchen des Stiftungsrats, bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (6) Gehört dem Stiftungsvorstand nur noch ein Stifter an, ist der Stifter Vorsitzender des Stiftungsvorstands und das andere Mitglied sein Stellvertreter. Gehört kein Stifter dem Stiftungsvorstand an, wählt der Stiftungsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

- (7) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 4. mit der Abberufung durch den Stiftungsrat oder die/den Stifter aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Von der Entscheidung über die Abberufung aus wichtigem Grund ist der vom wichtigen Grund betroffene Stifter in Anwendung der Grundsätze des §§ 40 Satz 2, 34 BGB ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt zum Beispiel vor, wenn
 - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber einem etwaig vorhandenen Stiftungsrat verletzt,
 - es die anderen Mitglieder der Organe über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.
- (8) Die Stifter können dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben. Nach Ausscheiden beider Stifter aus dem Stiftungsvorstand kann der Stiftungsrat dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte.
- (4) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
 1. die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht),
 5. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes einstimmig erfolgen muss.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Solange die Stifter Mitglieder eines Organs sind, steht den Stiftern gemeinsam, ggfs. dem länger lebenden Stifter alleine, das Recht zu, die Mitglieder des Stiftungsrats zu bestellen, jederzeit abuberufen und den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden zu benennen. Wenn die Stifter durch Beschluss auf diese Rechte verzichten, wählt der Stiftungsrat im Wege der Kooptation die Mitglieder des Stiftungsrats und bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Nach dem Ausscheiden des letzten Stifters als Mitglied eines Organs, werden die Mitglieder des Stiftungsrats im Wege der Kooptation berufen.

- (3) Der Stiftungsrat wird auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Stifter können auch sich selbst in den Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit berufen.
- (4) Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (6) Der Stiftungsrat wählt vorbehaltlich Abs. 1 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (7) Die direkten Abkömmlinge der Stifter haben das Recht, aber nicht die Pflicht, dem Stiftungsrat anzugehören, sofern sie das 25. Lebensjahr erreicht haben. Sofern der Stiftungsrat bereits aus 5 Mitgliedern besteht, kann das Recht zur Mitgliedschaft erst zum nächsten Ablauf der Amtszeit eines bestehenden Mitglieds des Stiftungsrates ausgeübt werden. Im Übrigen sollen dem Stiftungsrat Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (8) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet – außer im Todesfall -
 1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 4. mit der Abberufung durch den Stiftungsvorstand aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt zum Beispiel vor, wenn

 - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die anderen Mitglieder der Organe über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 1. Verwendung der Umschichtungsrücklage
 2. den Haushaltsvoranschlag,
 3. die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen), den Verbrauch des Verbrauchsvermögens und die Verwendung zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 4. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 5. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
 6. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands, vorbehaltlich § 7 Abs. 4,
 7. die Entlastung des Stiftungsvorstands
 8. die Änderung der Stiftungssatzung und über Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Stiftungsvorstands oder mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist ein Mitglied des Stiftungsvorstandes zur Teilnahme verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme

des Vorsitzenden und im Falle von dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann sich in einer Sitzung von einem anderen Mitglied des Stiftungsrats vertreten lassen. Hierzu muss er in der Sitzung eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, vorbehaltlich § 13 Abs.1 Nr. 5.

§ 13

Sonderrechte der Stifter

- (1) Als Mitglieder eines Organs haben die Stifter vorrangig vor anderen Bestimmungen dieser Satzung das Recht,
 1. unbefristet dem Stiftungsvorstand anzugehören und den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz zu führen,
 2. nach dem freiwilligen Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand Mitglied des Stiftungsrates zu werden und darin den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen,
 3. ein oder mehrere Mitglieder der Stiftungsorgane - auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes - abzurufen und ein oder mehrere Nachfolgemitglieder in das jeweilige Stiftungsorgan zu bestellen,
 4. den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Stiftungsorgane zu ernennen und
 5. die Geschäftsordnung für die Stiftungsorgane zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.
- (2) Solange ein Stifter einem Stiftungsorgan angehört, kann gegen seine Stimme kein wirksamer Beschluss gefasst werden. Hierzu wird jeder Beschluss eines Stiftungsorgans den in den Stiftungsorganen vertretenen Stiftern unverzüglich vorgelegt. Erfolgt keine

aktive Genehmigung oder Ablehnung des Beschlusses durch die Stifter, gilt die Zustimmung zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses als erteilt. Für die Ermittlung der Frist gelten die Vorschriften der §§ 187, 188 und 193 BGB. Eine Übermittlung in elektronischer Form sowie die elektronische Form hinsichtlich der Genehmigung/Ablehnung ist zulässig.

- (3) Die Veräußerung oder Belastung eines Teils oder aller Anteile an der Finanztip Verbraucherinformation gemeinnützige GmbH bzw. dieser GmbH nach Aufgabe des Gemeinnützigkeitsstatus bedarf der Zustimmung beider Stifter unabhängig davon, ob diese noch ein Amt innehaben. Nach Ableben geht das Recht eines jeden Stifters auf das jeweilige Familienmitglied über, das dem Stiftungsrat angehört.
- (4) Solange die Stifter einem Stiftungsorgan angehören, haben sie jederzeit die Möglichkeit Beschlüsse nach § 14 Abs. 1 und 2 unter den dortigen Voraussetzungen zu fassen. Eine Zustimmung des Vorstands oder Stiftungsrats bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Nach dem Ausscheiden der Stifter aus den Stiftungsorganen bedürfen Beschlüsse nach Absatz 1 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.
- (4) Erstmalig im Jahr 2024 (auf Grundlage der geprüften Jahresrechnung zum 31.12.2023) erfolgt eine Überprüfung durch den Stiftungsvorstand, ob die satzungsmäßigen Zwecke zukünftig aus den Erträgen des Grundstockvermögens, insbesondere anhand Ausschüttungen aus den gehaltenen Anteilen an der Finanztip Verbraucherinformation gemeinnützige GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg

unter HRB 162233B, dauernd und nachhaltig erfüllt werden können. Sollte der Stiftungsvorstand feststellen, dass die Erträge nicht ausreichen werden, kann das zuständige Stiftungsorgan einen Antrag auf Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung stellen. Im Falle einer positiven Einschätzung des Vorstandes ist Absatz 5 gegenstandslos. Diese Regelung gilt bis einschließlich der Überprüfung der geprüften Jahresrechnung zum 31.12.2025 im Jahr 2026.

- (5) Im Falle einer Umwandlung nach Abs. 4 soll die Stiftung ab Umwandlung noch mindestens so viele Jahre bestehen, dass die Stiftung ab dem Tag der Anerkennung mindestens 10 Jahre bestanden hat.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, insbesondere die selbstlose Beratung von Verbrauchern in Finanzangelegenheiten,
2. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 21. April 2020	München, den 21. April 2020
<hr/> Robert Haselsteiner, vertreten durch Marcus Wolsdorf aufgrund notarieller Vollmacht	<hr/> Marcus Wolsdorf

Anlage

zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der

Finanztip Stiftung

Das Vermögen der Stiftung setzt sich wie folgt zusammen:

I. Grundstockvermögen

a) € 100.000 Barmittel,

b) 100 % der Anteile an der Finanztip Verbraucherinformation gemeinnützige GmbH,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 162233 B.

II. Verbrauchsvermögen

€ 300.000,00

Barmittel

München, den 21. April 2020	München, den 21. April 2020
<hr style="width: 30%; margin-left: 0;"/> Robert Haselsteiner, vertreten durch Marcus Wolsdorf aufgrund notarieller Vollmacht	<hr style="width: 30%; margin-left: 0;"/> Marcus Wolsdorf